



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6531

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
1. September 2016

Gesetz zur Stärkung von Familien mit Kindern - Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache 18/4247 und Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache 18/4254; mündliche Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 08.09.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung danken wir Ihnen.

Der Landesrechnungshof hat bereits im Rahmen der Verbändeanhörung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Ende März 2016 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern Stellung genommen.

Langfristiges Ziel der Landesregierung ist nach dem Gesetzentwurf, den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuung durch eine Tagespflegeperson für Eltern kostenfrei zu stellen. Ein erster Schritt zur Erreichung dieses Ziels ist, Personensorgeberechtigten für ihre Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab dem 01.01.2017 bis zu 100 € der Kosten, die ihnen für öffentlich geförderte Kinderbetreuung entstehen, auf Antrag zu erstatten.

Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen durch den neu einzufügenden § 25 b KiTaG geschaffen werden. Die Leistung ist nicht einkommensabhängig. Der Bewilligungsbescheid soll für die gesamte Zeit der U3-Betreuung gelten. Die Erstattung soll den Personensorgeberechtigten monatlich direkt ausgezahlt werden. Soweit die Kosten - z. B. aufgrund der Inanspruchnahme einer Sozialstaffel - niedriger sind als der Erstattungsbetrag, sollen nur die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt werden.

Das Sozialministerium prognostiziert, dass dies beginnend ab dem Haushalt 2017 zu einer jährlichen Belastung von zunächst 23,4 Mio. € führt. Die Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für soziale Dienste. Beim Landesamt für soziale Dienste sollen 7 zusätzliche Personalstellen in der Phase der Einführung benötigt werden. Für eine zügige Abwicklung müssen weitere Beschäftigte des Landesamtes hinzugezogen werden.

Das Land steht vor der größten finanzpolitischen Herausforderung seit Jahrzehnten. Die Finanzministerin hat erklärt, diese zu bewältigen, indem auch weiterhin strenge Haushaltsdisziplin gewahrt wird. Schleswig-Holstein leistet sich im Vergleich aller Länder, die Konsolidierungshilfe empfangen, eine überdurchschnittliche Ausgabensteigerung. Daher muss dargelegt werden, an welcher Stelle eingespart wird, um das sog. Kita-Geld zu finanzieren. Zudem sollte es nicht einkommensunabhängig eingeführt werden.

Eltern mit geringem Einkommen werden bereits über die Sozialstaffelregelungen weitgehend von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Soweit eine Entlastung der übrigen Eltern angestrebt wird, sollte dies über eine landesweite Vereinheitlichung des Elternbeitrags erfolgen. Dies und die landesweite Vereinheitlichung der Sozialstaffelregelungen empfiehlt der Landesrechnungshof seit geraumer Zeit. Des Weiteren wäre eine bedarfsgerechte Förderung des Ausbaus und der Qualität der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege eine nachhaltigere Investition in die Zukunft. Zudem stellt sich die Frage, ob bei der Kostenerstattung nicht zumindest eine Mindestbetreuungszeit bzw. eine Staffelung nach dem Betreuungsumfang erfolgen soll.

Die Bemessung des Verwaltungsaufwands beim Landesamt für soziale Dienste erscheint nach vorläufiger Einschätzung zu gering. Berechnet wurde nur der reine Abwicklungsaufwand für die Erfassung des Antrags, Prüfung der Unterlagen und Auszahlung des Geldes im Wege eines Dauerauftrags bis zu dem Zeitpunkt, ab dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Weder Abklärungs- noch Beratungs- und Änderungsbedarf dürften ausreichend kalkuliert sein. Ein Verwaltungsaufwand für die Prü-

fung, ob die Voraussetzungen für die Erstattung dauerhaft vorliegen, ist überhaupt nicht eingerechnet.

Bei der Vielzahl der Fälle sind Änderungen im Laufe des Bewilligungszeitraums in erheblichem Maße naheliegend. Beispielhaft kann das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden durch Änderung der persönlichen Verhältnisse (Umzug, Trennung, Arbeitslosigkeit) oder durch Kündigung durch die Betreuungseinrichtung (z. B. Gebühren werden nicht entrichtet). Ebenso können Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder beim Einkommen dazu führen, dass es zwischenzeitlich zu reduzierten Elternbeiträgen oder einer vollständigen Gebührenbefreiung kommt (z. B. Familienzuwachs, erhöhte finanzielle Belastungen). Wenn man daher das „Kita-Geld“ für mehr als 2 Jahre bewilligt und monatlich im Wege eines Dauerauftrags erstattet, geht dies nicht ohne eine zwischenzeitliche Nachprüfung, ob die Voraussetzungen für die Erstattung dem Grund und der Höhe nach noch vorliegen. Dies ist zumindest in der noch ausstehenden Verordnung zu regeln. Allein die Verpflichtung, Änderungen umgehend mitzuteilen, ist nicht ausreichend, um das Risiko einer nicht zweckentsprechenden Verwendung zu vermeiden.

Da die Sozialstaffel i. d. R. jährlich beantragt wird, empfiehlt der Landesrechnungshof auch einen jährlichen Bewilligungszeitraum für das „Kita-Geld“. Dadurch hätte das Landesamt für soziale Dienste die Möglichkeit, nach einem Jahr zu überprüfen, ob und ab wann sich die Erstattungsvoraussetzungen geändert haben und ggf. Rückforderungsansprüche zu realisieren. Stichprobenhaft sollten dann 5 % der Fälle im Laufe des Jahres nochmals überprüft werden. Dieser Prüfaufwand ist in die Berechnung der benötigten Stellen einzubeziehen.

Bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes sieht der Landesrechnungshof von einer Stellungnahme ab. Der Landesrechnungshof ist nicht in den Kreis der schriftlich Anzuhörenden aufgenommen worden. Wir haben zu diesem Komplex keine aktuellen Prüfungserkenntnisse und werden uns demzufolge zu diesem Gesetzentwurf in der Anhörung nicht äußern.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Aike Dopp